

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1966	Nummer 183
--------------	---	------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203022	25. 11. 1966	RdErl. d. Innenministers Festsetzung der Vergütung für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts bei den Polizedienststellen . . . . .	2244
20310	1. 12. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; hier: Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	2244
20340	23. 11. 1966	Bek. d. Innenministers Bestellung des Vertreters des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	2244
21220	12. 11. 1966	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung . . . . .	2244
2170	6. 12. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bildung eines Beirates Altenhilfe beim Arbeits- und Sozialministerium NW . . . . .	2245
236	2. 12. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Staatshochbauverwaltung; hier: Baubestandszeichnungen (Inventarienzeichnungen für staatliche Bauanlagen) . . . . .	2246
6300	29. 11. 1966	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) . . . . .	2246

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
1. 12. 1966	RdErl. — Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden im Ausgleichsjahr 1967 . . . . .	2246
<b>Landeswahlleiter</b>		
2. 12. 1966	Bek. — Landeswahlausschuß; hier: Berufung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer . . . . .	2247
<b>Hinweis</b>		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 72 v. 30. 11. 1966 . . . . .	2247

## I.

203022

**Festsetzung der Vergütung für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts bei den Polizeidienststellen**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1966 – IV B 3 – 5317/2

Die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts durch Zivillehrer bei den Polizeidienststellen werden mit Wirkung vom 1. April 1966 wie folgt festgesetzt:

I.  
**Unterrichtsvergütungen**

**A) Einzelstundenvergütung**

Die Vergütungssätze je Einzelstunde betragen für

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die BesGr. A 13 LBesG eingestuft sind, | 15,50 DM |
| 2. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die BesGr. A 12 LBesG eingestuft sind, | 13,50 DM |
| 3. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die BesGr. A 11 LBesG eingestuft sind, | 12,— DM  |

**B) Jahreswochenstunden**

Wenn im voraus feststeht, daß das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert, ist die Vergütung nicht nach Einzelstunden, sondern nach Jahreswochenstunden zu berechnen. Die Vergütung für eine Jahreswochenstunde beträgt das 44fache der Vergütung für eine Einzelstunde. Von einer Aufrundung (halbe Woche oder mehr als eine halbe Woche = volle Woche) ist abzusehen.

**C) Künftige Unterrichtsvergütungen**

Die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen im Bereich der Kultusverwaltung sind künftig auch für die Zivillehrer bei den Polizeidienststellen verbindlich. Ich werde die neuen Sätze jeweils durch Rundschau bekanntgeben.

## II.

**Absfindungen von Nebenleistungen**

1. Durch die Regelung unter Abschnitt I sind die Vorbereitung des Unterrichts, der Unterricht und die Durchsicht der Haus- und Klassenarbeiten abgefundene. Dagegen wird hierdurch nicht erfaßt der Zeitaufwand für

- 1.1 die Teilnahme an Schülerbeurteilungskonferenzen,
- 1.2 die Teilnahme an mündlichen Prüfungen, soweit sie außerhalb des normalen Unterrichts stattfinden,
- 1.3 die Korrektur der Prüfungsarbeiten.

Den Zivillehrern wird der Zeitaufwand für diese Nebenleistungen gesondert nach Maßgabe der Stundensätze unter I. A) vergütet.

2. Nach Abschluß einer Prüfung wird die Arbeitszeit ermittelt, die jeder Zivillehrer für die unter Ziff. 1 aufgeführten Tätigkeiten aufgewandt hat. Für die Durchsicht der Prüfungsarbeiten (Ziff. 1.3) können höchstens berücksichtigt werden

- a) bei Zwischen- und Abschlußprüfungen der Grundausbildung je Korrektur 15 Minuten (mit Ausnahme des Diktates, für das nicht mehr als 5 Minuten anzurechnen sind),
- b) bei MI-Prüfungen je Korrektur 20 Minuten (mit Ausnahme des Diktates, für das nicht mehr als 15 Minuten anzurechnen sind),
- c) bei OI-Prüfungen je Korrektur 30 Minuten.

Teile einer Stunde, die sich bei der Zusammenrechnung des Gesamtaufwandes ergeben, werden

bis 15 Min. mit der Vergütung für  $\frac{1}{4}$  Stunde,  
über 15 bis 30 Min. mit der Vergütung für  $\frac{1}{2}$  Stunde,

über 30 bis 45 Min. mit der Vergütung für  $\frac{3}{4}$  Stunden und  
über 45 Min. mit der Vergütung für 1 volle Stunde abgefundene.

Die Gesamtstundenzahl ist mit der zuständigen Vergütung zu multiplizieren.

## III.

Mit Ablauf des 31. März 1966 tritt der RdErl. v. 22. 10. 1963 (n. v.) – IV B 3 – 5317/2 – 83/63 – außer Kraft.

– MBl. NW. 1966 S. 2244.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; hier: Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 12. 1966 – I B 2 – 08.81 – 241/66

Mein RdErl. v. 22. 10. 1965 (SMBI. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:  
Die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten in eine höhere Vergütungsgruppe als die Vergütungsgruppe III BAT behalte ich mir vor.
2. In Abschnitt II Nr. 4. wird die Vergütungsgruppenbezeichnung „IV a“ jeweils durch die Bezeichnung „III“ ersetzt.

Nach den Bestimmungen dieses RdErl. ist ab 1. Januar 1967 zu verfahren.

Zu den Regelungen, die durch den RdErl. v. 22. 10. 1965 gegenstandslos geworden sind, gehört auch die in meinem Erlaß v. 6. 11. 1958 (n. v.) – I B – 0.61 – 26 E/59 – für die Weiterbeschäftigung von Angestellten und Lohnempfängern über das 65. Lebensjahr hinaus getroffene Zuständigkeitsregelung.

– MBl. NW. 1966 S. 2244.

20340

**Bestellung des Vertreters des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 23. 11. 1966  
– II B 1 – 25.20.01 – 584/66

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat als Nachfolger für den Leitenden Ministerialrat Werner Oberregierungsrat Steup gemäß § 34 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. v. 1. 6. 1962 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 20340) zum Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen bestellt.

Die Anschrift lautet:

An den Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen,  
4 Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Innenministerium.

Meine Bek. v. 27. 3. 1954 (SMBI. NW. 20340) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1966 S. 2244.

21220

**Aenderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung  
Vom 12. November 1966**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 12. November 1966 folgende Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzte-

versorgung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 12. 1966 VI B 1 – 15.03.56 – genehmigt worden ist.

### Artikel I

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 25. März 1960 (SMBI. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 wird Satz 2 durch folgende Fassung ersetzt:

Ausgenommen hiervon sind Zeiten der Unterbrechung der Abgabepflicht infolge

- a) Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente,
- b) einer Wehrdienstleistung im Sinne von § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes.

2. In § 10 Abs. 5 wird Satz 3 durch folgende Fassung ersetzt:

Ausgenommen hiervon sind Zeiten der Unterbrechung der Abgabepflicht infolge

- a) Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente,
- b) einer Wehrdienstleistung im Sinne von § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes.

3. § 12 Abs. 2 entfällt, ebenfalls die Numerierung „(1)“ des ersten Absatzes.

4. In § 15 Abs. 4 wird Satz 1 durch folgende Fassung ersetzt:

(4) „Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die für das Mitglied zu berechnende bzw. die vom Mitglied bezogene Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente einschließlich der Kinderzuschüsse.“

5. § 17 wird durch folgende Fassung ersetzt:

#### § 17

##### Erstattung und Übertragung der Versorgungsabgabe

(1) Erlischt die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung, so sind dem ausscheidenden Mitglied auf Antrag 60 v. H. seiner bisher geleisteten und bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach § 26 fällig gewordenen Versorgungsabgaben unter Verrechnung etwaiger Rückstände zu erstatten.

Nach Vollendung des 50. Lebensjahres kann ein Antrag auf Erstattung der bisher geleisteten Versorgungsabgaben nicht mehr gestellt werden.

Hat das Mitglied vorübergehend Berufsunfähigkeitsrente bezogen, so werden der Erstattung nur die nach Wiedereintritt der Berufsfähigkeit geleisteten Versorgungsabgaben zugrundegelegt.

(2) Entfällt die Mitgliedschaft eines angestellten Arztes in der Versorgungseinrichtung durch Fortzug aus dem Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe in einen Kammerbereich, in dem die Möglichkeit zur Befreiung von der Angestelltenversicherung nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gegeben ist und weiterhin in Anspruch genommen wird, so werden auf Antrag die bisher an die Westfälisch-Lippische Ärzteversorgung entrichteten Versorgungsabgaben an die Versorgungseinrichtung seines neuen Kammerbereiches übertragen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Westfälisch-Lippische Ärzteversorgung einen entsprechenden Vertrag nach § 34 Abs. 2 dieser Satzung mit der anderen Versorgungseinrichtung abgeschlossen hat.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(2) Die Höchstgrenze für die jährliche Versorgungsabgabe ist das 1,3fache der durchschnittlichen Versorgungsabgabe (§ 25) des vorletzten Geschäftsjahres, jedoch nicht höher als das 12fache der Beträge, die höchstens nach § 114 und § 115 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes entrichtet werden können.

Die monatliche Höchstgrenze ist 1/12 des sich aus Absatz 1 ergebenden Betrages. Die Versorgungs-

einrichtung gibt alljährlich die Höchstgrenze der Versorgungsabgabe bekannt.

Die jährliche Mindestversorgungsabgabe beträgt 3/10 der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres, wenn 14 v. H. der nach Absatz 3 maßgebenden Bezüge einen geringeren Betrag ergeben und die die Mitgliedschaft begründende Tätigkeit nicht nur vorübergehend ausgeübt wird.

- b) In Absatz 4 wird Satz 3 durch folgende Fassung ersetzt:

Die Verpflichtung zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides entfällt für diejenigen Mitglieder, die das 1,1fache oder eine höhere Abgabe als das 1,1fache der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres leisten.

7. In § 21 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Neben den nach Absatz 1 oder 2 zu leistenden Versorgungsabgaben können angestellte Ärzte, die auf Grund tarifrechtlicher Regelungen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, diese Beiträge als zusätzliche Versorgungsabgabe leisten. Die Versorgungsabgaben nach Absatz 1 oder 2 und die zusätzliche Versorgungsabgabe dürfen zusammen jährlich das 12fache der Beträge, die höchstens nach § 114 und § 115 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes entrichtet werden können, nicht überschreiten.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

8. § 23 wird durch folgende Fassung ersetzt:

#### § 23

##### Besondere Versorgungsabgabe für freiwillige Mitglieder

Freiwillige Mitglieder gemäß § 7 können Versorgungsabgaben nach § 20 leisten, mindestens jedoch 3/10 der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres.

9. In § 25 Abs. 1 wird Satz 3 durch folgende Fassung ersetzt:

Überleitungsbeiträge der Vorjahre und Versorgungsabgaben nach § 21 Abs. 3 bleiben unberücksichtigt.

10. § 30 entfällt.

11. § 40 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(2) Kapitaleinzahlungen, die aus Einzahlungen aus der Angestelltenversicherung oder aus entsprechenden Arbeitgeberzahlungen stammen, können innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung vorgenommen werden. Sie erwerben Steigerungszahlen nach Absatz 1. Diese Einzahlungen dürfen, bezogen auf das Jahr, für welches sie ursprünglich geleistet wurden, nicht höher sein als das 12fache der Beträge, die höchstens nach § 114 und § 115 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes entrichtet werden können.

### Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

– MBI. NW. 1966 S. 2244.

2170

### Bildung eines Beirates Altenhilfe beim Arbeits- und Sozialministerium NW

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 12. 1966  
– IV A 4 – 5015

Die zunehmende Bedeutung der Altenhilfe und das Bedürfnis zur Entwicklung von Maßnahmen und Methoden, die sich auf gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse und ausgereifte Erfahrungen der Praxis stützen, haben mich veranlaßt, einen aus Wissenschaftlern und Praktikern zusammengesetzten „Beirat Altenhilfe“ zu bilden, der sich in seiner 1. Sitzung am 17. Oktober 1966 konstituiert hat und sich aus höchstens 15 Mitgliedern zusammensetzen soll.

Der Beirat hat die Aufgabe, Grundlagenmaterial auf dem Gebiete der Altenhilfe zu erarbeiten, die mit Aufgaben der Altenhilfe befaßten Ressorts der Landesregierung in Grundsatz- und Einzelfragen zu beraten und auf der Grundlage seiner Erkenntnisse Vorschläge zur Koordinierung von Maßnahmen der Altenhilfe der verschiedenen Träger zu entwickeln.

Der Beirat wird sich zunächst vorrangig mit Fragen des Bedarfs an Einrichtungen der Altenhilfe befassen, eine einheitliche Nomenklatur erarbeiten und die medizinische, psychologische und soziologische Situation des alten Menschen untersuchen, um daraus geeignete Vorschläge für die Praxis zu entwickeln.

Der Beirat Altenhilfe wird vielfach auf bereits bei den Landschaftsverbänden, den kreisfreien Städten und Landkreisen vorliegendes Material zurückgreifen müssen. Ich bitte, den Beirat in seiner Arbeit zu unterstützen.

— MBl. NW. 1966 S. 2245.

236

**Staatshochbauverwaltung;**  
**hier: Baubestandszeichnungen (Inventarien-  
zeichnungen für staatliche Bauanlagen)**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 12. 1966 — V A 1 — 8.18 — Tgb.Nr. 2946/66

Nach Benehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind für den Bereich der Forstverwaltung des Landes an Stelle von Baubestandsbüchern nur noch Baubestandszeichnungen zu führen. Mein RdErl. v. 5. 6. 1962 (SMBI. NW. 236) wird daher wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.51 Der in Klammern stehende Text wird wie folgt gefaßt:

„(Ohne Justizverwaltung, Landeshochschulen und Landesforstverwaltung)“

2. Im Anschluß an Nr. 1.53 ist anzufügen:

„1.54 Für den Bereich der Landesforstverwaltung:

3 Ausfertigungen

und zwar, für die Forstamtsgebäude (einschließlich Wohnungen der Forstamtsleiter), die Waldarbeitereschule Neheim-Hüsten (ohne Gebäude der Lehrkräfte), die Forstliche Forschungsanstalt Bonn, das Jugendwaldheim Ringelstein (ohne Wohnung des Heimleiters)

je eine Ausfertigung für den Regierungspräsidenten  
die Ortsbaudienststelle  
die nutzende Verwaltung  
für die sonstigen Gebäude  
je eine Ausfertigung für das Forstamt  
die Ortsbaudienststelle  
den zuständigen Forstbetriebsbeamten oder — in  
besonders gelagerten Fällen — für den Wohnungsinhaber.“

3. Nr. 2, 2.1 und 2.2 sind zu streichen, dafür ist folgendes einzufügen:

„Nr. 2 Wohnungsblätter

2.1 Auf Nr. 1.3.2 der Verwaltungsvorschriften über Dienst- und Werkdienstwohnungen — vgl. RdErl. v. 9. 11. 1965 (SMBI. NW. 203208) sowie Nr. 4 der Vorschriften über Landesmietwohnungen — vgl. RdErl. v. 25. 1. 1966 (SMBI. NW. 6410) wird verwiesen.“

— MBl. NW. 1966 S. 2246.

6300

**Ausführung der  
Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 3—5/10—7460/66  
u. d. Finanzministers — B 2100 — 2940/IV/66 —  
v. 29. 11. 1966

§ 25 des Landesbesoldungsgesetzes ist durch Artikel III Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und

besoldungsrechtlicher Vorschriften v. 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 360:SGV. NW. 2030) dahingehend erweitert worden, daß an der Regelbeförderung künftig auch Beamte teilnehmen, die eine Aufstiegsprüfung abgelegt haben, sowie Beamte des gehobenen Dienstes, die aus der Einheitslaufbahn hervorgegangen sind oder als Kommunalbeamte dem technischen Dienst angehört haben und denen nach Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 übertragen worden ist (§ 25 Abs. 7 LBesG).

Unser Gem. RdErl. v. 26. 1. 1954 (SMBI. NW. 6300) wird deshalb dahin geändert, daß im Teil III die Fußnote zu dem gemäß § 49 GemHVO bekanntgegebenen Muster 7 (Stellenplan) folgende Fassung erhält:

\* ) Unterteilt nach Beamten und Angestellten sowie nach den einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen; es können jedoch jeweils zusammengefaßt werden

im einfachen Dienst die Besoldungsgruppen  
A 1 bis A 3,

im mittleren Dienst die Besoldungsgruppen  
A 5 und A 6,

im gehobenen Dienst die Besoldungsgruppen  
A 9 und A 10,

im höheren Dienst die Besoldungsgruppen  
A 13 und A 14,

soweit die Stellen für Beamte vorgesehen sind, die an der Regelbeförderung (§ 25 LBesG) teilnehmen.

Bei den Angestellten sind Dauerangestellte mit einem D zu bezeichnen. Ferner wird eine Unterteilung nach Einzelplänen, Abschnitten usw. empfohlen.

— MBl. NW. 1966 S. 2246.

**II.**

**Innenminister**

**Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs  
zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden  
im Ausgleichsjahr 1967**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1966  
— III B 2—6:25—7598/66

Die Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1967 v. 5. November 1966 (GV. NW. S. 476) bestimmt, daß die Berechnungsunterlagen, die für das Ausgleichsjahr 1964 zugrundegelegt werden sind, auch für das Ausgleichsjahr 1967 zu verwenden sind (§ 1 Abs. 1). Zur Durchführung dieser Verordnung weise ich auf folgendes hin:

Durch die Erstarrung der Berechnungsunterlagen wird die Pflicht der Wohngemeinde, den Ausgleichsanspruch anzumelden (§ 10 GewStAusglGes.), nicht berührt. Die Wohngemeinde kann sich bei der Anmeldung mit einem Hinweis auf ihre Anmeldungen für die Jahre 1964, 1965 und 1966 begnügen.

§ 1 Abs. 2 der Verordnung v. 5. November 1966 bestimmt, daß die Vorschriften des § 13 (Härteausgleich) und des § 17 (Vereinbarung) GewStAusglGes. unberührt bleiben. In Fällen wirklich unzumutbarer finanzieller Nachteile empfehle ich den Wohngemeinden, vor der Beantragung eines Härteausgleichs die Möglichkeiten abweichender Vereinbarungen mit den Betriebsgemeinden voll auszuschöpfen; den Betriebsgemeinden lege ich dringend nahe, sich dem Abschluß solcher Vereinbarungen nicht zu verschließen.

Für den Gewerbesteuerausgleich zwischen nordrhein-westfälischen Gemeinden und den Gemeinden anderer Länder gilt — soweit die Erstarrung auch in diesen Ländern angeordnet ist oder wird — das Gesagte mit der Maßgabe, daß eine Zahlungspflicht nur im Umfang der jeweils geringeren Leistung besteht. Ordnet ein anderes Land die Erstarrung der Berechnungsunterlagen nicht an, so zahlen die Betriebsgemeinden außerhalb Nordrhein-Westfalens Ausgleichsbeträge nach den im Jahre 1966 neu ermittelten Unterlagen. Dabei können sie sich jedoch nach dem Grundsatz der geringeren Leistung auf die in Nordrhein-Westfalen

angeordnete Erstarrung der Berechnungsunterlagen berufen, wenn sie — wegen Ansteigens der Zahl der bei ihnen beschäftigten, in Nordrhein-Westfalen wohnhaften Arbeitnehmer — hiernach weniger zu zahlen hätten. — Die nordrhein-westfälischen Betriebsgemeinden zahlen auf Grund der Verordnung v. 5. 11. 1966 die gleichen Beträge, die sie für die Ausgleichsjahre 1964, 1965 und 1966 zu zahlen haben. Sie können sich auf den Grundsatz der geringeren Leistung nur berufen, wenn sie ein Absinken der Zahl der bei ihnen beschäftigten und außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wohnhaften Arbeitnehmer nachweisen können.

Inwieweit der Gewerbesteuerausgleich für das Ausgleichsjahr 1967 mit den Gemeinden anderer Länder gesichert ist, wird in Kürze bekanntgegeben.

— MBl. NW. 1966 S. 2246.

## Landeswahlleiter

### Landeswahlausschuß; hier: Berufung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer

Bek. d. Landeswahlleiters v. 2. 12. 1966 — I B 1/20—11.70.12

Der Landtag hat gemäß § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 9. Februar 1966 (GV. NW. S. 40 SGV. NW. 1110) zu Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern in den Landeswahlausschuß berufen:

1. Erich Schönewolf, 469 Herne, Bergstr. 39, als Beisitzer, Heinz Urban, 466 Gelsenkirchen-Buer, Drechslerstr. 9, als Stellvertreter;
2. Dr. Heinz Nehrling, 42 Oberhausen, Beckerstr. 1, als Beisitzer, Friedel Neuber, 414 Rheinhausen, Atroper Str. 56, als Stellvertreter;

3. Rolf Meyer, 583 Schwelm, Döinghauser Str. 24, als Beisitzer, Hans Holba, 46 Dortmund-Mengede, Remigiusstr. 6, als Stellvertreter;
4. Horst Jäger, 505 Porz-Urbach, Mühlenhecke 2, als Beisitzer, Hans-Günther Toetemeyer, 5 Köln-Brück, Lemoer Str. 21, als Stellvertreter;
5. Karlheinz Böhm, 48 Bielefeld, Wiesenbrede 9d, als Beisitzer, Klaus Schwickert, 4812 Brackwede, Teutoburgerstr. 1a, als Stellvertreter;
6. Helmut Elfring, 4408 Dülmen, Hohestr. 92, als Beisitzer, Gerhard Nordmann, 58 Hagen (Westf.), Boeler Str. 77, als Stellvertreter;
7. Willi Pieper, 424 Emmerich, Auf dem Hügel 11, als Beisitzer, Fritz Rahmen, 407 Rheydt, Stresemannstr. 47, als Stellvertreter;
8. Christoph Schulze-Stapen, 483 Gütersloh, Schalückstr. 85, als Beisitzer, Fritz Panhorst, 468 Wanne-Eickel, Nordstr. 12, als Stellvertreter;
9. Dr. Horst Waffenschmidt, 522 Waldbröl, Kaiserstr. 40, als Beisitzer, Heinrich Schürmann, 43 Essen-Heisingen, Malmedystr. 11, als Stellvertreter;
10. Alfred Rieger, 4 Düsseldorf, Sternstraße 44, als Beisitzer, Dr. Wilhelm Seitz, 404 Neuß, Fliederweg 24, als Stellvertreter.

— MBl. NW. 1966 S. 2247.

## Hinweis

### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 72 v. 30. 11. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
2005	22. 11. 1966	Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Regelung von Befugnissen der Eichämter im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . . 480
2020	22. 11. 1966	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Essen und Gelsenkirchen . . . . . 480
2020	22. 11. 1966	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Methler, Wasserkurl und Westick, Landkreis Unna . . . . . 481
20300	22. 11. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . . 482
223	25. 11. 1966	Verordnung über den Besuch einer Berufsfachschule im neunten Pflichtschuljahr . . . . . 485
232	11. 11. 1966	Verordnung über den Widerruf der Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Unna-Kamen, Landkreis Unna . . . . . 483
238	22. 11. 1966	Dritte Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum . . . . . 483
7131	14. 11. 1966	Fünfte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes . . . . . 484

— MBl. NW. 1966 S. 2247.

**Nicht vergessen:****Ihr Weihnachtspaket  
in die Zone****Für den bunten Teller**

Apfelsinen, Mandarinen, Nüsse, Feigen, Datteln, Äpfel, Schokolade und Schokoladeherzen, Marzipan, Kekse, Teegebäck.

**Für den Weihnachtskuchen**

Mandeln, Zitronat, Backpulver, Vanillezucker, Rosinen, Milchpulver.

**Zum Fest besonders begehrt**

Kaffee, Kakao, Zigaretten, Zigarren.

**Für Küche...**

Butter, Margarine, Backfett, Speck, Eierteigwaren, guter Reis, Backobst, Puddingpulver, Brühwürfel, guter Käse, Gewürze;

**... und Haushalt**

Batterien und Birnen für Taschenlampen, Gasanzünder, Nägel, Schrauben und Haken, gute Seife, Feinwaschmittel, Schwämme, Fensterleder, Glühbirnen, Scheren, Taschenmesser, Spülbursten, Topfreiniger, Klebstoff, Papier-servietten, Druckknöpfe, Haken, Ösen, Nähzubehör, Perlmuttknöpfe, Reißverschlüsse, Einkaufsnetze.

**Zur Körperpflege**

Toilettenseife, Rasierseife, Rasierzubehör, Hautcreme, Babycreme, Haarwaschmittel, Körper-, Gesichts- und Kinderpuder, Nagellack, Make-up, Papiertaschentücher.

**Für die Kinder**

Süßigkeiten, Tuschkästen, Zeichenblöcke, Schulhefte, hübsche Bleistiftanspitzer.

**Und immer**

das Merkblatt „Hinweise für Geschenksendungen in die Sowjetzone“ genau beachten! Erhältlich auf jedem Postamt.

**In ein Weihnachtspaket**

gehört aber auch ein „richtiges“ Geschenk

**Hier ein paar Ratschläge****Für „sie“**

Nylon-(Perlon-)Strümpfe, Strumpfhose, Kittel, Unterrock oder Bluse aus Nylon (Perlon), Kunstfasermantel, Pull-over, Lastexhosen, Ledertasche, Geldbörse, Taschenmaniküre, Lederhandschuhe, Schuhe.

**Für „ihn“**

Aufladbare Taschenlampe, Taschenmesser, Handwerkzeug, Mehrfarb-Kugelschreiber (mit Minen!), moderne Hosenträger, waschbare Krawatte, Nylon-(Perlon-)Hemd, moderne Socken, Pullover, Wollweste, Brieftasche, Geldbörse, Aktentasche.

**Für Kinder**

Schulranzen, Kollegmappe, lederne Federetuis, Tuscher oder Zirkelkasten, kleines Spielzeug, Spiele, Springball, Wollmütze, Wollschal, Wollhandschuhe, Pullover, Strumpfhose, Lederhose, Schlafanzug, Schuhe.

**Altere Leute,**

die von ihrer kleinen Rente leben müssen, freuen sich über jede Hilfe, auch noch über Grundnahrungsmittel. Wir helfen ihnen mit warmer Bekleidung aus Wolle, warmer Unterwäsche, Wollschal, Handschuhen, Handtüchern, Bettwäsche, Schlafdecke.

Jede Oma ist begeistert von Strickwolle und Stricknadeln. Immer wichtig: Kaffee!

**Schicken Sie**

niemals zwei Sendungen am gleichen Tag ab!

Packen Sie Ihre Pakete selbst und lassen Sie sich die kleine Mühe nicht von Ihrem Lebensmittelhändler oder von einem Kaufhaus abnehmen! Sie verstößen sonst gegen die sowjetzonalen Bestimmungen und riskieren den Verlust der Sendung.

Nicht zu viel in ein Paket packen! Verteilen Sie Ihre Geschenke lieber auf mehrere Sendungen!

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.